



**Studienordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für das Fach Biowissenschaften als Ergänzungsfach  
in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
vom 14. Juli 2010  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 637)**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 19. Februar 2015  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2015 S. 23)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach folgende Änderung der Studienordnung für das Fach Biowissenschaften als Ergänzungsfach in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 637). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Biowissenschaften in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) <sup>1</sup>Es sind Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, erforderlich.  
<sup>2</sup>Grundkenntnisse in Latein sind erwünscht.



### § 3

#### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium des Ergänzungsfachs Biowissenschaften beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

### § 4

#### Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Ergänzungsfach Biowissenschaften soll einen Überblick über relevante Disziplinen der Lebenswissenschaften vermitteln, der – in Kombination mit nicht-naturwissenschaftlichen Kernfächern – dazu befähigen soll, Verknüpfungen von biologischen mit philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen herzustellen. <sup>2</sup>Das Lehrangebot trägt damit dem Umstand Rechnung, dass biowissenschaftliche Fragen bei der Bewältigung gesamt-gesellschaftlicher Aufgaben zunehmend an Bedeutung gewinnen und entsprechende Fachkenntnisse daher auch in vielen geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereichen gefragt sind.
- (2) <sup>1</sup>Biowissenschaften als Ergänzungsfach kann formal zu allen angebotenen Kernfächern gewählt werden, wobei es insbesondere für Studierende in Frage kommt, die an biologischen Fragestellungen interessiert sind, aber nicht in der Forschung der Biowissenschaften arbeiten wollen. <sup>2</sup>Mögliche Berufsfelder bieten sich z.B. im Wissenschaftsjournalismus, dem Verlagswesen, naturwissenschaftlichen und naturkundlichen Museen sowie in staatlichen Einrichtungen und Institutionen des Umweltschutzes.

### § 5

#### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Übungen, Praktika, Tutorien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. <sup>3</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Zu einem Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich der Bachelor-Arbeit mit 10 LP und Schlüsselqualifikationen) ist das Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. <sup>3</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>4</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen.
- (3) Das Studium im Ergänzungsfach Biowissenschaften besteht aus fünf Wahlpflichtmodulen mit einem Umfang von jeweils 12 LP, die aus dem Angebot der Bereiche Zoologie, Botanik, Ökologie, Mikrobiologie, Genetik und Bioinformatik, Biochemie, Ernährungswissenschaften, Pharmazie und Humanbiologie frei zusammengestellt werden können.



- (4) <sup>1</sup>Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Biowissenschaften in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (5) <sup>1</sup>Das Studium wird durch die Anfertigung der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit ist im Kernfach anzufertigen.

## **§ 6**

### **Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festgelegt. <sup>2</sup>Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.
- (3) Die Wahlpflichtmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 10 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

## **§ 7**

### **Praxismodul**

Praxismodule werden in den Studienordnungen der Kernfächer geregelt.

## **§ 8**

### **Studienfachberatung**

- (1) Die Studienberatung zu den einzelnen Modulen wird von den Modulverantwortlichen durchgeführt.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie durch die Studienfachberater der Kernfächer.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



## § 9

### Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. <sup>3</sup>Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. <sup>4</sup>Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studienordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit den Fachschaften regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Studien- und Prüfungsausschuss ausgewertet werden. <sup>2</sup>Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Ergänzungsfachs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

## § 9

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena